

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern gehört auch die bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Hier wurden im Rahmen von Projekten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über mehrere Jahre Instrumente entwickelt und getestet, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollten. Allerdings fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen.

Die Technischen Prüfstellen stellen insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zunehmend fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügen und daher die praktische Prüfung wiederholen müssen. Dies wird künftig dadurch vermieden, dass ein Fahrlehrer auch diese Personen nur dann zur Prüfung vorstellen darf, wenn er sich von deren Prüfungsreife überzeugt hat.

Darüber hinaus hat sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Änderungs- und Anpassungsbedarf gezeigt, dem mit dieser Verordnung abgeholfen werden soll.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Außerdem soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Schließlich werden insbesondere klarstellende, redaktionelle und verfahrenserleichternde Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die ohne diese Verordnung im Bereich der Fahranfänger nicht erreicht würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis künftig auch elektronisch stellen zu können, wird Erfüllungsaufwand eingespart. Aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund einer längeren Prüfungsdauer um ca. 250.000 Stunden. Für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann dagegen ein erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Allerdings lässt sich der Erfüllungsaufwand nicht beziffern, da er vom jeweiligen Einzelfall abhängt und daher keine Fallzahlen zu ermitteln sind.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf die Fahrerlaubnisbehörden kommt aufgrund der nun vor der Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis oder einer ausländischen Fahrerlaubnis erforderlichen Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erhöhter Aufwand zu, der sich jedoch aufgrund der Besonderheiten der Einzelfälle nicht genau beziffern lässt. Den Technischen Prüfstellen entsteht durch eine Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 33,4 Millionen Euro im Jahr. Die praktische Fahrerlaubnisprüfung wird kontinuierlich evaluiert. Die im Sinne der One-in-one-out-Regel entstehenden Kosten werden durch die durch das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2162) (NKR-Nr. 3862) erzielten Einsparungen kompensiert.

F. Weitere Kosten

In Einzelfällen fallen für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen bzw. ausländischen Fahrerlaubnissen künftig Gebühren für eine Fahrerlaubnisprüfung an. Diese liegen derzeit noch bei 77,10 € für die Klassen AM, A1, B, BE, 102 € für die Klassen A, A2

und T, 120 € für die Klassen DE und D1E und 127 € für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1 und D.

Der Mehraufwand der Technischen Prüfstellen muss durch eine Erhöhung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung um 21,16 € ausgeglichen werden.

Weitere Kosten entstehen nicht. Angesichts der Gesamtkosten eines Führerscheins, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in Ostdeutschland bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e, g, i, j und w und des § 6a Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und § 6a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, sowie
- des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68).

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30a wie folgt gefasst:

„§ 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b werden nach der Angabe „(ABL. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)“ die Wörter „oder vergleichbare Fahrzeuge“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.

4. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 und A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt werden.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „anderen Staat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Wörter „den §§ 30 und 31“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „Staat eine Fahrerlaubnis“ ersetzt.

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Fahrerlaubnis im betreffenden Staat“ ersetzt.

7. In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

8. In § 28 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „AM,“ eingefügt.

9. In § 30 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“

10. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Rücktausch“ die Wörter „Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „anderen Staates“ ersetzt.

11. In § 31 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde in den Fällen des § 26 Absatz 3 eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „und Mietwagen“ gestrichen, und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ab dem 1. Januar 1999“ die Wörter „aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

13. Dem § 48a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisse, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a erteilt worden sind.“

14. In § 49 Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „registriert oder“ und „der Registrierung oder“ gestrichen.

15. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1.2.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig ist und anonym.“

bb) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Tabelle „Ersterwerb“ wird wie folgt gefasst:

„Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A, A1, A2	30	110	10 ¹
B	30	110	10 ¹
AM	30	110	10 ¹
L	30	110	10 ¹
T	30	110	10 ¹
Mofa	20	69	7

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.“

bbb) Die Tabelle „Erweiterung“ wird wie folgt gefasst:

„Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A, A1, A2	20	72	6
B	20	72	6
AM	20	72	6
L	20	72	6
T	20	72	6
C	37	128	10 ¹
CE	30	105	10 ¹
C1	30	105	10 ¹
D	40	138	10 ¹
D1	35	121	10 ¹

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig.“

bb) In Nummer 2.2.4 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind.“

cc) In den Nummern 2.2.6 Buchstabe h, 2.2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Buchstabe b Doppelbuchstabe hh, 2.2.8 Buchstabe f und 2.2.9 Buchstabe f werden jeweils die Wörter „die Führerkabine“ durch die Wörter „das Führerhaus“ ersetzt.

dd) Nummer 2.2.20 wird aufgehoben.

16. Anlage 9 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Tabelle I wird wie folgt geändert:

aa) Die laufenden Nummern 12 bis 20, 48, 113 und 115 bis 117 werden aufgehoben.

bb) Die laufenden Nummern 111 und 112 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„111	70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ‚70.0123456789.NL‘)
112	71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ‚71.987654321.HR‘)“.

cc) Die Fußnote nach der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„* Die Schlüsselzahlen 01.03, 44.05 bis 44.07 und 51 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 2016 erteilt worden sind, verwendet werden.“

b) Nach Tabelle I wird folgende Tabelle Ia eingefügt:

„Ia. Äquivalenz für entfallene Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl		Bei Ausstellung eines neuen Führerscheins einzutragende Schlüsselzahl
1	05.01	Nur bei Tageslicht	61
2	05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...	62
3	05.03	Ohne Beifahrer/Sozius	63
4	05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	64
5	05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist	65
6	05.06	Ohne Anhänger	66
7	05.07	Nicht gültig auf Autobahnen	67
8	05.08	Kein Alkohol	68
9	30	Angepasste kombinierte Brems- und	32, ggf. in Kombination

		Beschleunigungsmechanismen	mit 20 und/oder 25
10	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	79.05
11	74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	entfällt
12	75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)	entfällt
13	76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)	entfällt
14	77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)	entfällt
15	90	Codes, die in Kombination mit Codes	entfällt“.

		für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden	
--	--	---	--

Artikel 2

Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

b) In Nummer 1.1 werden die Sätze nach der Tabelle wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 1.“

c) in Nummer 1.2.1 wird Satz 4 gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

b) Der Nummer 2.1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.“

c) In Nummer 2.3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A1	55 Minuten	30 Minuten
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten
Klasse AM	55 Minuten	30 Minuten
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten,“

d) Nummer 2.7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

In § 7 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „das gilt nicht für Absatz 1 Nummer 4“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebühren-Nummern 402.1 bis 402.9 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„402.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2	123,16
402.1a	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2 im Zuge der Stufenregelung nach § 15 Absatz 3 und 4 FeV	89,16
402.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1	98,26
402.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE	98,26
402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	148,16
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	148,16
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	148,16
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	141,16
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse AM	98,26
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	123,16“.

Artikel 5

Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

In Abschnitt 1.2.1.1, 2.2.1.1 und 5.1.1.1 der Anlage 1 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), wird jeweils in der dritten Spalte das Wort „Prüfungsrichtlinie“ durch die Wörter „Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2, 4 und 5 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel der Regelung

Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern gehört auch die bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Hier wurden im Rahmen von Projekten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über mehrere Jahre Instrumente entwickelt und getestet, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollten. Allerdings fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen.

Die Technischen Prüfstellen stellen insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zunehmend fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügen und daher die praktische Prüfung wiederholen müssen. Dies wird künftig dadurch vermieden, dass ein Fahrlehrer auch diese Personen nur dann zur Prüfung vorstellen darf, wenn er sich von deren Prüfungsreife überzeugt hat.

Darüber hinaus hat sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Änderungs- und Anpassungsbedarf gezeigt, dem mit dieser Verordnung abgeholfen werden soll.

II. Lösung und Inhalt der Regelungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Außerdem soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Schließlich werden insbesondere klarstellende, redaktionelle und verfahrenserleichternde Änderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die ohne diese Verordnung im Bereich der Fahranfänger nicht erreicht würde.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger:

Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auch elektronisch zu stellen ergibt sich im Einzelfall eine Zeitersparnis von 0,9 Minuten. Während die schriftliche Übermittlung 1 Minute in Anspruch nahm, dauert der elektronische Versand nur 0,1 Minuten. Allerdings kommt diese Zeitersparnis nur dann zum Tragen, wenn der Bewerber nicht persönlich bei der Behörde erscheinen muss. Aus diesem Grund ist die gesamte Entlastung nicht zu beziffern.

Die insbesondere aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) erforderliche Erhöhung der Prüfungsdauer um 10 führt zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes 1,5 Mio. praktischen Fahrerlaubnisprüfungen um insgesamt 250.000 Stunden. Die Anzahl der Aufstiege von der Klasse A1 zu A2 und A2 zu A, bei denen sich die Prüfungsdauer um 20 Minuten erhöht, lässt sich nicht ermitteln.

Da in Einzelfällen Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen und Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse vor der „Umschreibung“ dieser Fahrerlaubnisse eine Fahrerlaubnisprüfung abzulegen haben, kommt auf den betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand zu. Da die Frage, ob eine solche Prüfung abzulegen ist, allerdings vom Einzelfall abhängt, kann der Gesamtaufwand nicht beziffert werden.

Da davon auszugehen ist, dass Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse vor der Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung künftig noch einige Fahrstunden zur Erreichung der Prüfungsreife ablegen müssen, kommt auf den betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand zu. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden durchschnittlich 37.627 (steigende Tendenz) praktische Fahrerlaubnisprüfungen nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht bestanden. Wie viele Fahrstunden für die Erreichung der Prüfungsreife erforderlich sind, ist stark vom Einzelfall abhängig. Eine Fahrstunde im Umfang von 45 Minuten verursacht Kosten in Höhe von ca. 39 €. Hinzu kommt, dass diesem Aufwand auch Entlastungen durch vermiedene Wiederholungsprüfungen gegenüberstehen. Aus diesem Grund sind Aussagen zum Gesamterfüllungsaufwand nicht möglich.

2. Wirtschaft:

Keiner.

3. Verwaltung:

Die Fahrerlaubnisbehörden müssen künftig in Fällen, in denen aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis oder einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem Staat der Anlage 11 FeV die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt wird, prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Einführung und den Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs Mehrkosten in Höhe von 21,16 € pro praktischer Prüfung, die durch eine Anhebung der Gebühren für die Praktische Fahrerlaubnisprüfung ausgeglichen werden müssen.

Die Kosten sind nach einer von den Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich. Sie entstehen für folgende Leistungen:

a) Anschaffung und Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls (Tablet-PC) und Schulung der Mitarbeiter

Für das elektronische Prüfprotokoll müssen für alle der ca. 2.215 Prüfer Hard- und Software beschafft, gewartet und regelmäßig erneuert werden. Außerdem müssen sowohl die Prüfer aber auch Verwaltungsmitarbeiter bei den Technischen Prüfstellen für die Einführung der Instrumente und danach in regelmäßigen Abständen geschult werden. Hierfür fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 7,5 Mio. € (5,02 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr) an.

b) Dauer der Prüfungsfahrt

Die neuen Instrumente machen insbesondere aufgrund der gestiegenen Dokumentationspflichten eine Erhöhung der Dauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung um 10 Minuten erforderlich. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 24,8 Mio. € (16,53 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

c) Kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, die beide der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, ist – wie bereits bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich – auch die praktische Fahrerlaubnisprüfung kontinuierlich zu evaluieren. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. € (0,75 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

Die praktische Fahrerlaubnisprüfung wird kontinuierlich evaluiert. Die im Sinne der One-in-one-out-Regel entstehenden Kosten werden durch die durch das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I. S. 2162) (NKR-Nr. 3862) erzielten Einsparungen kompensiert.

VI. Weitere Kosten

In Einzelfällen fallen für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen bzw. ausländischen Fahrerlaubnissen künftig Gebühren für eine Fahrerlaubnisprüfung an. Diese liegen derzeit noch bei 77,10 € für die Klassen AM, A1, B, BE, 102 € für die Klassen A, A2 und T, 120 € für die Klassen DE und D1E und 127€ für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1 und D.

Der Mehraufwand der Technischen Prüfstellen muss durch eine Erhöhung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung um 21,16 € ausgeglichen werden.

Weitere Kosten entstehen nicht. Angesichts der Gesamtkosten eines Führerscheins, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in Ostdeutschland bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

VII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Die Regelungen dienen der Optimierung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fahranfängern.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe):

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 30a.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b):

Diese Änderung der Klarstellung, dass auch vergleichbare Fahrzeuge, die nicht über eine EU-Typgenehmigung verfügen, von dieser Vorschrift erfasst sind.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 3):

Mit dieser Änderung wird es deutschen Diplomaten, die sich beruflich außerhalb der EU aufhalten ermöglicht, in Deutschland z. B. eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Daher wird die für die Entsendung in EU-Mitgliedstaaten bereits bestehende Regelung erweitert. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass die bisherige Regelung für EU-Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit Artikel 12 der Richtlinie 2006/126/EG steht. Für Staaten außerhalb der EU kann nicht sichergestellt werden, dass diese Führerscheine dort anerkannt werden. Deutsche Behörden haben aber durch diese Änderung

die Möglichkeit, fahrerlaubnisrechtlich tätig zu werden. Die in diesen Fällen bisher erteilten Einzelausnahmen sind künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 2):

Der Prüfungsfragenpool bei den Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und A ist anders als bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C oder D1 und D identisch. Aus diesem Grund kann im Einzelfall für diese Fahrerlaubnisklassen eine Umwidmung einer bestehenden theoretischen Prüfung erfolgen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1):

Diese Änderung soll das Antragsverfahren erleichtern und dient dem Abbau von Bürokratie.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 2):

§ 21 Absatz 2 betrifft Fälle, in denen in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis erteilt wurde. Diese Regelungen sollten jedoch auch für in Drittstaaten erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (§ 22 Absatz 2a und 2b):

§ 22 Absatz 2a und 2b betreffen bislang Fälle, in denen in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde. Diese Regelungen sollten jedoch auch für in Drittstaaten entzogene Fahrerlaubnisse Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 27 Absatz 1 und 1a):

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S.1338) wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 FeV die Zweijahresfrist gestrichen, innerhalb der bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht auf eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden konnte. Auch in den §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 2 Satz 4, 27 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2 Satz 1 und 31 Absatz 1 FeV sind vergleichbare Fristen weggefallen.

Während in § 20 Absatz 2 FeV (ähnlich wie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV) ausdrücklich geregelt ist, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung

anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, fehlte bislang in § 27 FeV eine vergleichbare Vorschrift. Mit dieser Änderung erhalten die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit, z. B. in den Fällen eine Fahrerlaubnisprüfung anzuordnen, in denen viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Erteilung einer „zivilen“ Fahrerlaubnis beantragt wird.

Zu Nummer 8 (§ 28 Absatz 2 Satz 3):

Die für die Klassen L und T bereits bestehende Einschlussregelung wird um die Klasse AM erweitert.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 1):

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch bei Umschreibung einer EU-Fahrerlaubnis den Fahrerlaubnisinhabern die gleichen Berechtigungen erteilt werden, wie deutschen Fahrerlaubnisinhabern. Für den Fall der Nichtumschreibung der Fahrerlaubnis haben sie diese Berechtigung bereits nach § 29 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 10 (§ 30a):

§ 30a war bislang auf EU/EWR-Mitgliedstaaten beschränkt. Die Regelung hat aber auch Gültigkeit für in anderen Staaten umgeschriebene deutsche Führerscheine, da auch dort die einmal in Deutschland erworbenen Rechte weiter fortbestehen. Daher wird die bisherige Vorschrift erweitert. Aus Gründen der Verständlichkeit wird auch die Überschrift angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 31 Absatz 1 und 1a):

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S.1338) wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 FeV die Zweijahresfrist gestrichen, innerhalb der bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht auf eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden konnte. Auch in den §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 2 Satz 4, 27 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2 Satz 1 und 31 Absatz 1 FeV sind vergleichbare Fristen weggefallen.

Während in § 20 Absatz 2 FeV (ähnlich wie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV) ausdrücklich geregelt ist, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, fehlte bislang in § 31 FeV eine vergleichbare Vorschrift. Mit dieser Änderung erhalten die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit, z. B. in den Fällen eine Fahrerlaubnisprüfung anzuordnen, in denen viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach Wohnsitznahme in Deutschland die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis beantragt wird.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 48 Absatz 2)

Mit der 12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232) wurde in § 48 Absatz 4 und 6 Fahrerlaubnis-Verordnung das Erfordernis des Ortskenntnisnachweises für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen/Krankenwagen gestrichen. Als Folge daraus muss auch Absatz 2 geändert werden, da die in § 48 Abs. 4 FeV geregelten Anforderungen an die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung größtenteils bereits in den Anforderungen an die Fahrerlaubnis der Klasse D und D1 nach den §§ 10 (Mindestalter), 11 (Eignung, insbes. Führungszeugnis) und 12 (Sehvermögen) enthalten sind und die zusätzliche Anforderung der Ortskenntnis von Fahrern von Mietwagen mit der 12. Änderungsverordnung auch für Orte ab 50.000 Einwohnern entfallen ist.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 48 Absatz 3 Satz 2)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass vor Ausfertigung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zunächst ein deutscher Kartenführerschein ausgestellt werden muss. Nur so können die Daten auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert werden.

Zu Nummer 13 (§ 48a Absatz 2):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die in der Klasse B eingeschlossenen Fahrzeuge mit Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B auch bereits ohne Begleitung geführt werden dürfen.

Zu Nummer 14 (§ 49 Absatz 1 Nummer 14);

Die Registrierung ausländischer Fahrerlaubnisse in Deutschland ist seit vielen Jahren wegen Verstoßes gegen EU-Recht (Freizügigkeit) nicht mehr zulässig und wird auch nicht mehr vorgenommen. Dies müsste auch in umgekehrter Form für die Registrierung deutscher Fahrerlaubnisse im EU-Ausland gelten. In der Praxis erfolgen Mitteilungen hierzu an das Zentrale Fahrerlaubnisregister ebenfalls schon seit Längerem nicht mehr.

Zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Anlage 7 Nr. 1.2.1):

Bislang erfolgte die Erprobung von neuen Frageformaten nur punktuell in einigen Technischen Prüfstellen. Mit dieser Regelung erhalten die Technischen Prüfstellen die Möglichkeit, bundesweit flächendeckend neue Formate zu erproben.

Zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Anlage 7 Nr. 1.2.2):

Der Prüfungsfragenpool bei den Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und A ist identisch. Aus diesem Grund werden diese Klassen hier zusammengefasst.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage 7 Nummer 2.2):

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass ein Prüfungsfahrzeug in der Regel unverändert für die gesamte praktische Prüfung zu verwenden ist.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 7 Nummer 2.2.4):

Bei derzeit auf dem Markt befindlichen Personenkraftwagen, bei denen die hintere rechte Tür durch den aaSoP nicht eigenständig und unabhängig geöffnet werden kann, sondern zuvor die vordere rechte Tür geöffnet werden muss, wäre es dem aaSoP in einer Gefahrensituation nicht möglich, das Fahrzeug eigenständig zu verlassen. Aus diesem Grund werden diese Fahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge ausgeschlossen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Anlage 7 Nummern 2.2.6-2.2.9):

Aus redaktionellen Gründen wird der Begriff „Führerkabine“ durch den im Sprachgebrauch häufiger verwendeten Begriff „Führerhaus“ ersetzt.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anlage 7 Nummer 2.2.20)

Da zum 31.12.2018 alle Übergangsfristen abgelaufen sind, kann diese Nummer entfallen.

Zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc und Buchstabe b (Anlage 9 Buchstabe B Codes 05-05.08, 30, 72, 74, 75, 76, 77, 90):

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 68) sind bei der Umschreibung von Führerscheinen künftig die entsprechenden neuen Codes zu verwenden. Da die Schlüsselnummern 74 - 77 aus der Altklasse 3 bis 7,5 t und deren Anhänger, die bis zum 31.12.1998 erteilt wurde, resultieren und in der Zwischenzeit in den Klassen C1/C1E bzw. D1/D1E mit entsprechenden Auflagen aufgegangen sind, entfallen diese Schlüsselzahlen bei der Umschreibung. Außerdem entfällt die Schlüsselzahl 90, da diese bislang für die Kombination von Schlüsselzahl erforderliche war und nach der neuen Systematik nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Anlage 9 Buchstabe B Codes 70 und 71):

Mit der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) wurde die Anlage 9 Buchstabe B Unterabschnitt I neu gefasst. Bei den Schlüsselzahlen 70 und 71 ist es dabei zu einem Übertragungsfehler gekommen, der zu korrigieren ist.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Anlage 7 Nummer 1, 1.1 und 1.2.1):

Die bislang in Nummer 1.2.1 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den Fragenkatalog enthält. Der bisherige letzte Satz wird gestrichen, da diese Ermächtigungsgrundlage nun zu Beginn des Abschnittes geregelt ist.

Zu Nummer 2 (Anlage 7 Nummer 2, 2.1, 2.3 und 2.7):

Die bislang in Nummer 2.7 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den neuen Fahraufgabenkatalog enthält. Die bisherige Nummer 2.7 wird gestrichen, da diese Ermächtigungsgrundlage nun zu Beginn des Abschnitts geregelt ist. Hinzukommt, dass sich aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) die Prüfungsdauer insgesamt um 10 Minuten pro Klasse erhöht, davon entfallen 5 Minuten auf die reine Fahrzeit. Bei Aufstieg aus der Klasse A1 zu A2 und der Klasse A2 zu A kommt hinzu, dass nach der Richtlinie 2006/126/EG (Anhang 2, Punkt 10) die Mindestfahrzeit zur Kontrolle der Verhaltensweisen in keinem Fall weniger als 25 Minuten betragen darf. Die Prüfungsdauer bei Erweiterungsprüfungen von 40 Minuten ist nicht ausreichend, um die Vorgaben der Prüfungsrichtlinie vollumfänglich zu erfüllen. Die Erweiterungsprüfungen umfassen lediglich drei Grundfahraufgaben weniger als die Prüfungen im Direkteinstieg. Insofern muss sich die Prüfungsdauer bei diesen Prüfungen – unabhängig der OPFEP – grundsätzlich um 10 Minuten erhöhen. Zusammen mit der OPFEP ergibt sich eine Verlängerung der Prüfungsdauer von insgesamt 20 Minuten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Bei der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18.08.1998 war darauf verzichtet worden, bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die aufgrund von § 31 FeV zur Umschreibung dieser Fahrerlaubnis eine Prüfung ablegen müssen, die Feststellung der Prüfungsreife durch den Fahrlehrer vorzuschreiben, da dies zum damaligen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten wurde (s. BR-DS 442/98, S. 145). Da jedoch bereits seit einigen Jahren die Nichtbestehensquote bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung dieses Personenkreises sehr hoch ist, soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung auch bei dieser Personengruppe davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Die Einführung und der Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs verursachen Mehrkosten in Höhe von 21,16 € pro praktischer Prü-

fung, die durch eine Anhebung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung ausgeglichen werden müssen.

Die Kosten sind nach einer von den Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich. Sie entstehen für folgende Leistungen:

- a) Anschaffung und Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls (Tablet-PC) und Schulung der Mitarbeiter: 7,5 Mio. € (5,02€ x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)
- b) Dauer der Prüfungsfahrt: 24,8 Mio. € (16,53 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)
- c) Kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung: 1,1 Mio. € (0,75 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)

Zu Artikel 5 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung)

Diese Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die mit Artikel 2 erfolgten Änderungen hinsichtlich der Prüfungsrichtlinie.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.